



Allgemeine Tarifbestimmungen

1. Unlimitierte Kostenübernahme:

Im Privat- und Berufsbereich (Privat-Rechtsschutz) ist keine Versicherungssumme vereinbart. Für Sonderleistungen gelten die vereinbarten Kostenlimits.

2. Zahlungsweise

Die Prämien des Tarifs sind Jahresprämien, die grundsätzlich jährlich im Voraus zu entrichten sind.

Teilzahlung: Eine halb-, vierteljährliche oder monatliche Teilzahlung von Prämien kann vereinbart werden.

Hauptfälligkeit: Der Hauptfälligkeitstermin ist grundsätzlich der dem Antragsaufnahmedatum folgende Monatserste. Über Wunsch des Antragstellers kann auch ein anderer Monatserster als Hauptfälligkeitstermin festgelegt werden (z. B. im Monat einer Sonderzahlung).

3. Dauerrabatt

Die beantragte Prämie berücksichtigt bereits den von der Laufzeit abhängigen Dauerrabatt. Für eine dreijährige Vertragsdauer wird ein Dauerrabatt von 8 % gewährt.

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, den vorab eingeräumten Dauerrabatt zurückzuzahlen. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung im 1. und 2. Jahr sowie vor Beendigung der 3. Versicherungsperiode erfolgt eine Nachverrechnung des eingeräumten Prämienvorteils im Ausmaß von 8,7 % der für jedes abgelaufene und begonnene Versicherungsjahr vereinbarten rabattierten Jahresnettoprämie (Prämie exkl. Versicherungssteuer). Erfolgt die Vertragsauflösung innerhalb einer Versicherungsperiode, gebührt der Dauerrabatt für dieses Jahr nach Maßgabe der verstrichenen Vertragslaufzeit (Pro-rata-temporis).

4. Steuern und Gebühren

Sämtlichen Prämien wird die Versicherungssteuer von derzeit 11 Prozent hinzugerechnet. Polizzenausfertigungs- und Nachtragsgebühren werden nicht berechnet.

5. Wertanpassung

- Die Prämie erhöht und vermindert sich in gleichem Maße wie der von der Bundesanstalt Statistik Austria veröffentlichte Gesamtindex der Verbraucherpreise (VPI) 2005 (Wertanpassung). Entfällt der VPI 2005, so tritt an dessen Stelle der VPI 2010. Wird auch dieser Index nicht mehr veröffentlicht, so wird er durch den amtlich an seiner Stelle bestimmten Nachfolgeindex ersetzt.
- Die bei Vertragsabschluss der Prämie zugrunde liegende Indexziffer des VPI 2005 ist aus dem Antrag, die Indexziffer des VPI 2005 nach einer erfolgten Wertanpassung aus der Mitteilung des Versicherers zur Wertanpassung ersichtlich (Ausgangsindices).
- Für die Berechnung der Änderung wird jeweils der Zeitraum eines Jahres auf Basis der Indexziffer März herangezogen. Die Wertanpassung erfolgt einmal jährlich, sofern sich die Indexziffer März des VPI 2005 gegenüber dem jeweiligen Ausgangsindex um mehr als 0,5 % erhöht oder vermindert hat.
Die Wertanpassung erfolgt um diese Gesamtwertveränderung und der neue Ausgangsindex bildet die Basis für spätere Wertveränderungen und Wertveränderungsberechnungen. Beträgt der Unterschied nicht mehr als 0,5 %, unterbleibt eine Wertanpassung in diesem Jahr und der Ausgangsindex bleibt unverändert.
- Die Wertanpassung wird zur Hauptfälligkeit der Prämie (siehe Art. 12.1 ARB letzter Satz) rechtswirksam. Die erste Wertanpassung nach Vertragsabschluss erfolgt zu derjenigen Hauptfälligkeit der Prämie, die mindestens drei Monate nach Vertragsbeginn liegt. Der Versicherer informiert den Versicherungsnehmer über die Änderung der Prämie. Der Versicherungsnehmer ist sodann berechtigt, den Rechtsschutzvertrag innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erhalt dieser Information zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam zum Zeitpunkt jener Hauptfälligkeit, ab der diese Wertanpassung gelten soll.
- Der Prämie liegt die Indexziffer März 2019 zu Grunde: Indexzahl 129,0 VPI 2005.
- Im Reise-Service (RSV) unterliegen Prämie und Versicherungssumme der Wertanpassung (Art. 11 ARSB).



6. Mehrere Verträge in einer Polizza

Die einzelnen Produkte bzw. Produktkombinationen dieses Tarifes gelten als selbstständige Verträge.

7. Mitversicherte Familienangehörige

Ist im Tarif die Mitversicherung von Familienangehörigen vorgesehen, haben Versicherungsschutz der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben). Volljährige Kinder sind bis zur Beendigung des 27. Lebensjahres mitversichert, sofern sie eine Schul- oder Berufsausbildung (auch Studium) absolvieren, an einer Fortbildung in einem erlernten Beruf in einer Fachschule teilnehmen oder ihren ordentlichen Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst ableisten.

Versicherungsschutz gilt auch für einen Zeitraum von 8 Monaten vor und nach Beendigung einer Schul- oder Berufsausbildung, einer Fortbildung in einem erlernten Beruf in einer Fachschule oder des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes. Außerdem sind pflegebedürftige Kinder und Eltern mitversichert, wenn sie im gemeinsamen Haushalt leben und Pflegegeld ab Stufe 3 oder erhöhte Familienbeihilfe beziehen (Artikel 5.1. ARB).

Im Senioren-Rechtsschutz gem. SRB 251 sind Enkelkinder mitversichert, wenn sie minderjährig sind und sich in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden.

8. Weitere Rechtsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die RS-Versicherung (ARB 2019) sowie die nach Maßgabe des vereinbarten Versicherungsumfanges gültigen ergänzenden Bedingungen (ERB 2019) und Sonderbedingungen für die RS-Versicherung (SRB).

9. Selbstbeteiligung/Auswahl des Rechtsanwaltes

Für die Produkte für Lohn- und Gehaltsempfänger sowie im Fahrzeug-RS und Lenker-RS gelten folgende Wahlmöglichkeiten:

9.1. Variante mit Selbstbeteiligung (SRB 513): Selbstbehalt 10 Prozent der Schadenleistung, mindestens 200 Euro.

Es gelten die TARIFPRÄMIEN.

9.2. Variante ohne Selbstbeteiligung (SRB 017): PRÄMIENZUSCHLAG 15 Prozent der Tarifprämie.

10. Deckung in elementaren Verwaltungsstrafverfahren im Verkehrsbereich (Fahrzeug- und Lenker-RS):

In Verwaltungsstrafverfahren nach Verkehrsunfällen und solchen, die eine Vormerkung im örtlichen Führerscheinregister oder den Entzug der Lenkerberechtigung bewirken, besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Höhe der Geldstrafe.

In sonstigen Verwaltungsstrafverfahren wegen der Übertretung von Verkehrsvorschriften besteht Versicherungsschutz bei Androhung einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 210 Euro.